

RS OGH 1956/12/19 2Ob681/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1956

Norm

EO §54 Abs1 Z2

Rechtssatz

Wenn die Ableitung des Anspruches aus dem Exekutionstitel nicht auf der Hand liegt, hat der betreibende Gläubiger den Anspruch, zu dessen Durchsetzung er die Exekutionsbewilligung beantragt, so genau zu bezeichnen, daß das Gericht ohne jeden Zweifel feststellen kann, welcher Anspruch betrieben wird und ob dieser Anspruch im Exekutionstitel seine Deckung findet, daß ferner auch die Verpflichtete genau weiß, der Durchsetzung welcher Forderung die Exekution dient.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 681/56
Entscheidungstext OGH 19.12.1956 2 Ob 681/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0002026

Dokumentnummer

JJR_19561219_OGH0002_0020OB00681_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at